



## Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Bezirksvertretung 5 (Nippes)	02.12.2010	

Anlass:

- Mitteilung der Verwaltung
- Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen
- Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung
- Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

### Naturdenkmale

**hier: Anfrage der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen in der BV Nippes aus August 2010 (AN/1511/2010)**

Die Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen aus der BV Nippes stellt der Verwaltung folgende Fragen:

1. Welche privaten Naturdenkmale werden gefördert (bitte detailliert auflühren) ?
2. Welche Gründe liegen vor, private Naturdenkmale mit öffentlichen Mitteln zu fördern ?
3. Gibt es dazu gesetzliche Grundlagen oder handelt es sich um eine freiwillige Leistung ?
4. Werden Naturdenkmale (über Bäume hinaus) auf öffentlichen Flächen (z.B. Frechener Bach) deshalb nicht ausgewiesen, weil es finanzielle Aufwendungen nach sich ziehen würde oder weil Verwaltungshandeln dadurch eingeschränkt würde ?
5. Plant die Verwaltung die Ausweisung von Naturdenkmalen (insbesondere in Nippes) ?

**Antwort der Verwaltung:****Zu Frage 1:**

Eingangs der Hinweis, dass es sich bei der Förderung der privaten Naturdenkmale nicht um eine Förderung im finanztechnischen Sinne handelt, denn es fließen keine Gelder an die Baumeigentümer. Die Förderung der privaten Naturdenkmale bezieht sich ausschließlich auf die Durchführung konkreter Verkehrssicherungs-, Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an den jeweils betroffenen Bäumen

Der Landschaftsplan der Stadt Köln setzt für den bauplanungsrechtlichen Außenbereich des Stadtbezirks Nippes in Flora und Zoo derzeit 63 Naturdenkmale, bestehend aus 88 Einzelbäumen, fest.

Die Naturdenkmalverordnung der Stadt Köln setzt für den bauplanungsrechtlichen Innenbereich des Stadtbezirks Nippes aktuell 12 Naturdenkmale, bestehend aus 82 Einzelbäumen, fest.

Von diesen insgesamt 75 Naturdenkmalen (170 Bäume) befinden sich insgesamt 23 Naturdenkmale, bestehend aus 36 Bäumen, in Privateigentum. Diese privaten Bäume werden derzeit seitens der Unteren Landschaftsbehörde (ULB) im Umwelt- und Verbraucherschutzamt der Stadt Köln gepflegt.

Den größten Anteil der in Privateigentum befindlichen Bäume machen die Bäume auf dem Gelände des Kölner Zoos aus. Hier werden 14 Naturdenkmale (27 Einzelbäume) von der ULB gepflegt. Die Standorte der übrigen 9 Naturdenkmale sind der nachfolgenden Liste zu entnehmen.

Nippes	501.01 a (1)	1 Platane	Merheimer Straße 24	50733	Köln
Nippes	501.01 a (2)	1 Platane	Merheimer Straße 24	50733	Köln
Nippes	501.01 b (1)	1 Platane	Merheimer Straße (gegenüber dem Krankenhaus)	50733	Köln
Nippes	501.01 b (2)	1 Platane	Merheimer Straße (gegenüber dem Krankenhaus)	50733	Köln
Nippes	503.01	1 Platane	Boltensternstraße 16 (Riehler Heimstätten-Haus Nr. 5)	50735	Köln
Nippes	503.02	1 Schnurbaum	Tiergartenstraße 19	50735	Köln
Nippes	504.02	1 Rosskastanie	Sebastianstraße 229	50735	Köln
Nippes	506.01	1 Platane	Neusser Straße 799	50737	Köln
Nippes	506.03	1 Blutbuche	Norddeicher Straße 2	50737	Köln

Die Naturdenkmale in städtischem Besitz pflegt das Amt für Landschaftspflege und Grünflächen.

**Zu Frage 2**

Bäume werden gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit als Naturdenkmale festgesetzt und dienen dem Wohl der Allgemeinheit.

Die Gründe, die Pflege und Erhaltung aus öffentlichen Mitteln zu finanzieren, ergeben sich aus o.g. Schutzzweck der Naturdenkmalverordnung, der nur erreicht werden kann, wenn eine fachgerechte Baumkontrolle und -pflege durchgeführt wird. Nur durch fachlich hoch

qualifizierte Kontrolle und Pflege der Bäume ist eine langfristige Erhaltung der Vitalität und Standsicherheit der Bäume und damit der aus dem Schutzzweck abgeleiteten Funktionen für den Naturhaushalt und das Ortsbild langfristig möglich.

### **Zu Frage 3**

Ob es sich bei den Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht und den Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen um freiwillige bzw. um Pflichtaufgaben handelt, ist differenziert zu betrachten.

#### **Verkehrssicherungspflicht**

Gemäß § 34 Abs. 4 c S. 2 LG NW obliegen Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht den Grundstückseigentümern oder Grundstücksbesitzern seit der Novelle des LG NW vom 21. Juli 2000 im Rahmen des Zumutbaren. Zumutbarkeit bedeutet, dass der Rahmen der Sozialpflichtigkeit des Eigentums nicht überschritten wird.

An dieser Stelle müsste grundsätzlich dargestellt werden, wann der Rahmen der Zumutbarkeit überschritten wird und die entsprechenden Maßnahmen seitens der ULB durchzuführen sind.

Diese Frage muss allerdings nicht vertiefend beantwortet werden, da für das Kölner Stadtgebiet die Naturdenkmalverordnung dem LG NW als speziellere Rechtsgrundlage vorgeht. Die Verkehrssicherungspflicht der ULB Köln für Naturdenkmale ergibt sich aus § 5 Satz 2 der Naturdenkmalverordnung:

„Die Erhaltung der Verkehrssicherheit des Naturdenkmals obliegt der Unteren Landschaftsbehörde.“

#### **Betreuung der Naturdenkmale**

Betreuungsmaßnahmen an den Naturdenkmalen gehen über die Maßnahmen zur Erhaltung der Verkehrssicherheit hinaus. Betreuungsmaßnahmen sind Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, die der langfristigen Erhaltung der Bäume dienen. Exemplarisch wird verwiesen auf die Entsiegelung des Kronentraufbereichs, Düngung des Bodens bzw. Maßnahmen zur Behandlung von Baumkrankheiten.

Gemäß § 34 Abs. 5 S. 1 LG NW obliegt die Betreuung der besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft den Unteren Landschaftsbehörden.

### **Zu Frage 4**

Diese Frage ist mit einem eindeutigen „Nein“ zu beantworten

#### **Landschaftsplan (bauplanungsrechtlicher Außenbereich)**

Im Landschaftsplan der Stadt Köln sind die besonders schutzwürdigen flächigen Bereiche, die in Frage 4 als „Naturdenkmale über Bäume hinaus“ bezeichnet werden, als geschützte Landschaftsbestandteile oder Naturschutzgebiete festgesetzt.

Als Anlage ist ein Auszug der Festsetzungskarte des Landschaftsplans der Stadt Köln für den Stadtbezirk Nippes beigefügt. Aufgrund des kleinen Maßstabs dieser Karte (1:35000)

sind keine Details zu erkennen. Dennoch ist gut zu sehen, dass die grau unterlegten Bereiche einen erheblichen Flächenanteil des Stadtbezirks ausmachen. Alle diese Bereiche sind naturschutzrechtlich als Landschaftsschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile und ein Naturschutzgebiet festgesetzt.

Die nachfolgend aufgeführten Flächen im Stadtbezirk Nippes sind aus landschaftsrechtlicher Betrachtung besonders wertvoll und befinden sich im Eigentum der Stadt Köln:

- Naturschutzgebiet N 13 „Am Ginsterpfad“

Geschützte Landschaftsbestandteile:

- LB 5.01 „Lebensbaumallee auf dem Nordfriedhof, Weidenpesch“
- LB 5.02 „Heckhof und Umgebung Bilderstöckchen“ (teilweise)
- LB 5.03 „Weiden und Brache südlich des Niehler Verkehrskreisels, Niehl“
- LB 5.04 „Brache zwischen Neusser Straße und Simonskaul, Weidenpesch“
- LB 5.05 „Brachflächen und Weiden beidseitig des Ginsterpfades, Weidenpesch“

Die erlebbaren Reste des in der Anfrage angesprochenen Frechener Bachs sind im Landschaftsplan als LB 3.15 „Frechener Bach in Marsdorf“ festgesetzt.

#### Ordnungsbehördliche Verordnungen im bauplanungsrechtlichen Innenbereich

Flächen und Objekte des bauplanungsrechtlichen Innenbereichs können über ordnungsbehördliche Verordnung geschützt werden.

Besonders wertvolle Bäume genießen Schutz durch die Naturdenkmalverordnung. Zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens im Jahre 1992 wurden ausschließlich Einzelbäume und Baumgruppen bis maximal 7 Bäume geschützt. Im Zuge der Fortschreibung der Naturdenkmalverordnung sind auch einige Alleen aufgenommen worden.

Auf die naturschutzrechtliche Unterschutzstellung wertvoller Flächen im Innenbereich haben Rat und Verwaltung im Jahre 1997 verzichtet.

Die Schutzausweisung privater Flächen im bauplanungsrechtlichen Innenbereich bietet keinen nennenswerten Schutz, wenn die Stadt nicht bereit ist, diese für den Naturschutz vorgesehenen Flächen für Baulandpreise anzukaufen.

Städtische Flächen können wirksam durch die Bauleitplanung und die damit verbundene Selbstbindung der Verwaltung erhalten werden.

Ergänzend hat der Umweltausschuss im Jahre 1997 beschlossen, dass er vor einer Veräußerung der betroffenen Flächen seitens der Liegenschaftsverwaltung zu beteiligen ist.

#### Zu Frage 5

Aktuell liegen der Verwaltung bereits verschiedene Vorschläge für neu auszuweisende Baumnaturdenkmale in den Stadtbezirken Innenstadt, Rodenkirchen, Dellbrück und auch Nippes vor. Für den Stadtbezirk Nippes wurde bislang eine Eiche als Naturdenkmal vorgeschlagen.

Im Zuge der geplanten Fortschreibung der Naturdenkmalverordnung wird geprüft werden,

ob diese Neuvorschläge den fachlichen Anforderungen für ein Naturdenkmal genügen.

Weitere Neuvorschläge können jederzeit bei der Unteren Landschaftsbehörde eingereicht werden.